



## Hardanger-Fidel

In der Geschichte der Saiteninstrumente wird schon sehr früh die Saite aus Schafsdärmen erwähnt. Während die nicht seßhaften Völker Sehnen und Roßhaar verwendeten, wurde durch den Fund einer ägyptischen Laute aus dem Jahre 1500 v.Chr. bekannt, daß die Ägypter bereits die Technik der Darmsaitenherstellung beherrschten.

In späteren Jahrhunderten verwendete man für tiefe Saiten vermutlich ein Darmseil aus verdrillten dünnen Darmsaiten (multifile Darmsaite).

Erst ab Mitte des 17. Jh. - zu Zeiten Stradivaris - begann die Entwicklung der Metall besponnenen Darmsaite, die heute in der Mehrzahl verwendet wird.

Wir haben diese Entwicklung in unserem Programm für Gamen-Saiten nachvollzogen, um Ihnen eine authentische Besaitung in der heutigen hohen Qualität zu ermöglichen.

---

### BESCHREIBUNG

## Hardanger-Fidel Saiten

Grundsätzlich könnte man auch heute noch Gamen bis zur tiefsten Saite mit blanken Darmsaiten beziehen. Die zu große Steifigkeit monofiler, dicker Darmsaiten beeinträchtigt jedoch erheblich die Spielbarkeit tiefer Töne.

## Satz Resonanz

Enthalten im Satz Resonanz sind je 2 der folgenden Saiten:

- E-Stahl N 10 1/2 (0,20 mm)
- E-Stahl N 11 (0,22 mm)

### AUSWAHL

TON	ARTIKELBESCHREIBUNG	GRÖSSE	kg	WIRBEL	SAITENHALTER	ART.NR.
E	Stahl N10 1/2		4,5			364130
E	Stahl N11		5,4			364140
A	Darm N10 1/2		3,2			164230
A	Darm N11		3,4			164240
D	Darm/Aluminium N10 1/2		2,6			264530
D	Darm/Aluminium N11		2,8			264540
G	Darm/Silber N10 1/2		2,5			264430
G	Darm/Silber N11		2,6			264440
SATZ	N11					264000
SATZ	Resonanz Mittel					364500

### KOLOPHONIUM

Für Hardanger-Fidel Saiten empfehlen wir unser Eudoxa Kolophonium.

Hinweis:

Diese Datei beinhaltet Daten, Texte, Abbildungen, grafische Darstellungen und Informationen aller Art, die marken- und/oder urheberrechtlich, gegebenenfalls auch zugunsten Dritter geschützt sind. Es ist daher nicht gestattet, diese Datei insgesamt oder einzelne Teile hieron ohne Zustimmung des jeweiligen Urhebers/Rechteinhabers zu vervielfältigen und zu verbreiten. § 53 UrhG bleibt unberührt.